

8. Bestimmungen über die Benutzung des Wasserwerks der Stadt Harburg.

(Vom 20. August 1891.)

Ueber die Benutzung des Wasserwerks der Stadt Harburg erlassen wir mit Zustimmung der Bürgervorsteher die nachstehenden Vorschriften:

Allgemeines.

§ 1. Die Benutzung des Wasserwerks ist von vorgängiger Erlaubnis des Magistrats abhängig.

Die Benutzung kann erfolgen zum gewöhnlichen Hausbedarf, zu gewerblichen Zwecken, für den Viehbestand und Zubehör, zu Springbrunnen, als treibende Kraft und zu vorübergehenden Zwecken.

Die Gewährung der Erlaubnis soll für die unmittelbar an einer mit der Hauptleitung versehenen Straße belegenen Grundstücke nicht versagt werden; doch kann die Erlaubnis für die Benutzung zu Springbrunnen, zu gewerblichen und vorübergehenden Zwecken oder als treibende Kraft von vornherein abgelehnt werden und ist der Magistrat überhaupt berechtigt, Beschränkungen in dem Verbrauch des Wassers anzuordnen.

§ 2. Die Benutzung hat sich in der Regel auf das ganze anzuschließende Grundstück zu erstrecken und kann nur ausnahmsweise auf eine in sich geschlossene Abteilung des Grundstücks oder auf bestimmte Zwecke beschränkt werden.

Grundstücke, die nicht im Stadtbezirk, aber an Straßen liegen, die mit einem Hauptrohr der Wasserleitung versehen sind, können auf Antrag an die städtische Wasserleitung angeschlossen werden. Für das an diese Grundstücke zu liefernde Wasser ist, soweit für bestimmte Fälle nicht besondere Beschlüsse vorliegen, für einen ehm 50 Pfg. zu zahlen. Außerdem sind die durch die Rohrabzweigung entstehenden Kosten von den Grundstückseigentümern zu tragen. Die Direktion des Wasserwerks ist zur Entgegennahme und Ausführung der Anträge ermächtigt. (Beschl. vom 29. Juli/6. August 1904.)

Anmeldung zur Wasserentnahme.

§ 3. Soll ein Grundstück an die städtische Wasserleitung angeschlossen werden, so hat der Eigentümer desselben oder sein Vertreter dies bei der Wasserwerksverwaltung anzumelden, indem er einen von dieser ihm behändigten Anmeldebogen ausfüllt.

Erfolgt die Benutzung nur für eine bestimmte Abteilung eines Grundstücks oder für einen bestimmten Zweck, so ist sie durch den, der sie ausüben will, anzumelden. Ist dieser nicht der Eigentümer des Grundstücks, so ist die Genehmigung des Eigentümers schriftlich nachzuweisen.

§ 4. Die Wasserwerksverwaltung prüft und vervollständigt die auf dem Anmeldebogen gemachten Angaben und händigt dem Anmeldenden im Falle der Genehmigung des Antrags eine Abschrift der Anmeldung mit dem Genehmigungsvermerk aus.

§ 5. Durch Unterzeichnung des Anmeldebogens verpflichtet sich der Anmeldende zur Zahlung des von der Wasserwerksverwaltung festzustellenden Wassergeldes, wie der von ihm zu erstattenden Kosten und unterwirft er sich den Vorschriften des Statuts, insbesondere auch den darin bestimmten Konventionalstrafen, sowie allen denjenigen Veränderungen seiner Verpflichtungen, welche entweder durch die vorbehaltene Abänderung des Wasserpreises oder durch Abänderung dieses Statuts herbeigeführt werden.

§ 6. Die erteilte Genehmigung kann bei einem Besitzwechsel des Grundstücks auf den Nachfolger übertragen werden, es ist dieser jedoch verpflichtet, etwa rückständige Verpflichtungen des Vorbesizers zu regeln und einen neuen Anmeldebogen zu vollziehen.

Die gegenseitige Abrechnung zwischen Vor- und Nachbesitzer bleibt diesen überlassen.

§ 7. Den Beauftragten der Wasserwerksverwaltung ist zur Prüfung der ersten Anmeldung und etwaiger Aenderungen, sowie zur Ueberwachung der Benutzung der Leitungen und zur Abwartung des Wassermessers zu jeder Zeit der Zutritt zu allen Teilen des mit der Leitung versehenen Grundstücks zu gestatten.

Herstellung der Leitungsanlagen.

§ 8. Bei allen, unmittelbar an einer mit der Hauptleitung versehenen Straße belegenen Grundstücken, welche an die städtische Wasserleitung angeschlossen werden